

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 37 (1940)

Heft: 8

Artikel: Bundesunterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie
älterer Arbeitslosen [Fortsetzung]

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837165>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSGLI A.-G., ZÜRICH
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 8.—, für
Postabonnenten Fr. 8.20. — Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

37. JAHRGANG

NR. 8

1. AUGUST 1940

Bundesunterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser

Von A. Wild, a. Pfarrer, Zürich 2

(Fortsetzung)

Alle Kantone haben zum Bundesbeschluß vom 21. Juni 1939 *Vollziehungsverordnungen* erlassen, die Kantone Baselland, Genf, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Thurgau und Zürich noch besondere *Reglemente betr. die Unterstützung älterer Arbeitsloser*.

Aus beiden erwähnen wir folgendes:

1. Eine *Verteilung der Bundessubvention* unter die beiden Gruppen: bedürftige Greise und bedürftige Witwen und Waisen nehmen die Kantone Aargau, Glarus, Obwalden, St. Gallen, Tessin, Uri, Zug und Zürich vor. Einen Beitrag an die *Stiftung „Für das Alter“* setzen fest die Kantone: Aargau (Fr. 10 000.—), Baselstadt (der Beitrag soll so hoch sein, daß jedem unterstützungsberechtigten Greisen eine Subvention von Fr. 15.— per Monat gewährt werden kann), Baselland (Fr. 5000.—), Obwalden (der Beitrag wird vom Regierungsrat festgesetzt), St. Gallen ($\frac{3}{4}$ — $\frac{5}{6}$ der Bundessubvention), Tessin (Fr. 25 000.—), Uri (10% der nach Abzug des Betrags für Unterstützung älterer Arbeitsloser verbleibenden Bundessubvention), Zug ($\frac{2}{3}$ der Bundessubvention) und Zürich ($\frac{3}{4}$ der Bundessubvention). Baselstadt überweist den für bedürftige Witwen und Waisen bestimmten Betrag der *Stiftung „Pro Juventute“* mit der Auflage, ihn für die bedürftigen schweizerischen Witwen und Waisen zu verwenden. Appenzell A.-Rh., Baselstadt und Glarus unterstützen mit einem Teil ihres Betreffnisses ihre *allgemeinen staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherungen*, ebenso Genf seine neue, im Oktober 1939 geschaffene *kantonale Altersbeihilfe* und Solothurn seine *prämienfreie kantonale Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge*. Neuenburg endlich verwaltet die Bundessubvention zusammen mit dem bereits bestehenden *Spezial-*

fonds zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen. Der für die Witwen und Waisen verwendete Betrag darf aber einen Fünftel der Zinsen des Fonds nicht übersteigen. Aus dem für die bedürftigen Greise bestimmten Teilbetrag kann im Kanton Zürich der Regierungsrat Gemeinden, die eine eigene *Altersbeihilfe* eingerichtet haben, angemessene Beiträge ausrichten.

2. *Unterstützungsberechtigung.* Neben den im Bundesbeschluß und der Verordnung enthaltenen Bedingungen für Gewährung von Unterstützung, resp. den Gründen für den Ausschluß von der Unterstützung nennt eine Reihe von Kantonen noch weitere:

Für Unterstützung der *Greise, Witwen, Waisen und älteren Arbeitslosen*:

Nicht unterstützt werden:

1. Personen, die ihre Notlage durch leichtsinnigen Lebenswandel selbst verschuldet haben (Aargau, Baselland, Graubünden, St. Gallen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Wallis). Luzern fügt noch bei: solche, die offensichtlich keine Gewähr für die zweckmäßige Verwendung der Unterstützung bieten;
2. Personen, die auf Grund von Art. 328 ZGB durch Verwandte, die sich in günstigen Verhältnissen befinden, unterstützt werden müssen (Aargau, Appenzell A.-Rh., Bern, das verlangt, daß diese Verwandten in erster Linie zur Hilfe verhalten werden, ev. auf dem Wege der amtlichen Festsetzung des Verwandtenbeitrages, Neuenburg, Solothurn, Tessin);
3. alleinstehende und unterstützungspflichtige Personen, deren Vermögen und Einkommen einen gewissen Betrag übersteigen (Aargau: Einzelpersonen: Fr. 3000.— Vermögen, Fr. 1000.— Einkommen, bei Ehepaaren: Fr. 5000.— Vermögen, Fr. 1500.— Einkommen, bei Gesuchstellern mit 2—7 Familiengliedern, für die eine Unterstützungspflicht besteht: Fr. 2200.— bis Fr. 4700.— Vermögen; Appenzell A.-Rh.: Alleinstehende, Vermögen Fr. 1500.— und Einkommen Fr. 1000.—, Unterstützungspflichtige, Vermögen Fr. 3000.— und Einkommen Fr. 2000.—; Neuenburg: Personen mit Einkommen über Fr. 1200.— und Vermögen über Fr. 5000.—; Solothurn: Nichtunterstützungspflichtige mit Einkommen über Fr. 1000.— und Unterstützungspflichtige über Fr. 1500.— per Jahr, erstreckt sich die Unterstützungspflicht auf mehrere Personen, erhöht sich die Grenzzahl). — Der Regierungsrat ist befugt, diese Einkommen und Vermögen festzusetzen in Glarus, Obwalden, Uri;
4. Verurteilte während des Strafvollzuges (Glarus, Neuenburg, St. Gallen);
5. Personen, die aus Armenmitteln unterstützt werden, sofern diese Unterstützung mehr als die Hälfte der Lebensunterhaltskosten beträgt (Solothurn). — Auch Appenzell A.-Rh. unterstützt Personen, die Armenunterstützung erhalten, der Beitrag aus Bundesmitteln darf aber höchstens die Hälfte dessen betragen, was die Gemeinde leistet;
6. Personen, die sich weigern, eine ihren Fähigkeiten und ihren Kräften angepaßte Arbeit zu verrichten (Waadt);
7. Personen, die nur vorübergehende Hilfe verlangen (Waadt);
8. Personen, deren Wohnsitz im Kanton nur im Hinblick auf Unterstützungsleistungen im Kanton begründet worden ist, und die nicht eine Niederlassungsfrist von zwei Jahren vollendet haben (Zürich, ähnlich Solothurn: für neu Zugezogene erst Unterstützung nach 1 Jahr falls die Zuwanderung nicht durch sachliche Umstände gerechtfertigt erscheint);

Die kantonalen Bestimmungen unter Nr. 5 *widersprechen* offenbar der Verpflichtung des Bundesbeschlusses, nur solche Greise, Witwen und Waisen in der Regel aus Bundesmitteln zu unterstützen, denen bisher überhaupt noch nicht oder nur vorübergehend und nur ausnahmsweise durch die Armenpflege Hilfe geleistet worden ist (s. oben unter I, a, 7). Es sind aber dabei die Worte „in der Regel“ zu beachten. Den beiden Kantonen ist demnach die Unterstützung Armengenössiger als *Ausnahme* von der Oberaufsichtsbehörde, dem Bundesamt für Sozialversicherung, gestattet worden, und dieses wird ohne Zweifel dafür sorgen, daß diese Fürsorge kein allzu großes Ausmaß annimmt und in einem annehmbaren Verhältnis zur Unterstützung nicht Armengenössiger steht.

Für Unterstützung der *Greise*:

Bedürftige schweizerische Greise werden nur unterstützt, wenn sie im Kanton während 5 Jahren ununterbrochen Wohnsitz hatten. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so können Beiträge nur gewährt werden, wenn die Betreffenden am früheren Wohnort aus Bundesmitteln unterstützt wurden und ein Zuzug sich nach den ganzen Umständen als gerechtfertigt erweist (Basel). — St. Gallen setzt für Greise, die offenbar in den Kanton nur wegen der höheren Leistungen der Altersfürsorge übergesiedelt sind, eine Karenzfrist von 6 Monaten fest.

Für die Unterstützung von *Witwen*:

Witwen unter 50 Jahren ohne Kinder können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit dauernd arbeitsunfähig geworden sind (St. Gallen, Zürich).

Bei der Unterstützung von Witwen im Alter von 50 bis 65 Jahren ohne anspruchsberechtigte Kinder sollen in erster Linie bedürftige Frauen bedacht werden, die wegen Krankheit oder Invalidität ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden sind (Zürich).

Für Unterstützung von *Waisen* und *unehelichen Kindern*:

Waisen sind als bedürftig zu betrachten, wenn ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung mangels genügender wirtschaftlicher Mittel gefährdet ist (Zürich).

Mutterwaisen können der Bundeshilfe unter der Voraussetzung teilhaftig werden, daß der Verdienst des Vaters für ihren Unterhalt durchaus unzureichend ist, namentlich wenn der Vater in der Landwirtschaft beschäftigt ist (Freiburg, Graubünden, das zur Begründung noch Krankheit und Anstaltsversorgung hinzufügt, Solothurn, Wallis).

Witwen und Waisen können aus der Bundessubvention nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht schon vor dem Ableben des Gatten oder Vaters aus der Armenkasse dauernd unterstützt werden mußten, es sei denn, daß die Armenhilfe infolge Krankheit oder Unfall, die zum Tode des Ernährers führten, gewährt werden mußte (St. Gallen).

Ausnahmsweise können in Fällen, in denen sich über die normalen armenrechtlichen Leistungen hinaus Aufwendungen für die berufliche Ausbildung von Waisen rechtfertigen, Unterstützungsbeträge aus Bundesmitteln erfolgen (Zürich).

Außereheliche Kinder unter 18 Jahren können die Unterstützung erhalten, wenn die Mutter sich verheiratet hat, oder in der Landwirtschaft, oder im Hause beschäftigt ist, oder wegen Unfähigkeit oder Krankheit nicht für ihren Lebensunterhalt tätig sein kann, oder wenn das Kind sich in einer Lehre befindet, oder krank ist und andauernder ärztlicher Pflege bedarf, namentlich bei Tuberkulose (Freiburg, Wallis bestimmt: in Fällen äußerster Not). Das außereheliche Kind

dessen Mutter verstorben ist, wird den übrigen Waisen gleichgestellt (Freiburg und Wallis).

Die Unterstützungen können auch zur Bezahlung von Ausgaben der Sozialfürsorge (*Lehrgeld*, Versicherungsprämien usw.) verwendet werden (Freiburg).

Für Unterstützung *älterer Arbeitsloser* :

Von der Fürsorge für ältere Arbeitslose scheidet aus Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mehr arbeitsfähig sind oder infolge Alters vom Arbeitgeber unter Gewährung einer ausreichenden Altersabfindung oder Pension entlassen werden (Baselland).

Arbeitslose, die die Annahme einer ihrem Alter und ihren Arbeitsmöglichkeiten entsprechenden Arbeit verweigern, werden vom Genusse der Bundeshilfe ausgeschlossen (Freiburg und Wallis). Die Dauer des Entzugs der Unterstützung wird dem Ausmaß des Verschuldens angepaßt und erstreckt sich mindestens auf zehn Tage und höchstens auf die Dauer der verweigerten Arbeit. Als nicht genehm wird u. a. betrachtet die ungenügend entlohnte Arbeit bei aller Berücksichtigung der verminderten Leistungen der Arbeitslosen (Freiburg, ähnlich Genf).

Unterstützt wird nur, wer seit zwei Jahren niedergelassen ist (Genf, Thurgau, das 2 Monate fordert). Bedürftig ist, wer neben den eigenen Mitteln nicht unter Beihilfe anderer Hilfsorganisationen oder Blutsverwandter . . . seinen Unterhalt bestreiten kann (Glarus).

Von der Unterstützung sind auch ausgeschlossen Personen, die zufolge ihrer Lebensführung der Unterstützung sich als unwürdig erzeigen (Schwyz und Genf, das beifügt: die Unterstützung mißbrauchen).

Ausnahmsweise können auch andere Hilfsbedürftige (Nichtmitglieder einer Arbeitslosenversicherungskasse) berücksichtigt werden. Es muß sich indessen um Lohnerwerbende handeln, die vordem eine regelmäßige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, z. B. Heim- und Störenarbeiter, Wasch- und Putzfrauen, nicht aber landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Angehörige des Kleingewerbes (Uri).

Ein älterer Arbeitsloser wird nicht unterstützt, wenn seine totalen Einkünfte (Lohn, sonstige Einkünfte, Renten, regelmäßige Versicherungsleistungen usw.) während 14 Tagen nicht die Höhe von Fr. 70.— (für einen Alleinstehenden) bis Fr. 187.50 (für einen Vater, der für 6 Familienglieder zu sorgen hat) erreichen. Um die Unterstützungsbedürftigkeit festzustellen, wird alles Einkommen der in der Familie lebenden Familienglieder berücksichtigt. Nicht unterstützt wird ferner ein alleinstehender Arbeitsloser, der über Fr. 5000.— Vermögen besitzt und einer mit Familie über Fr. 10 000.—. Handelt es sich um leicht realisierbare Werte, z. B. Sparguthaben, tritt eine Reduktion um Fr. 1000.— ein. Eine Erhöhung ist möglich, und zwar um 50%, wenn die Umstände dies rechtfertigen, z. B. bei lang anhaltender Krankheit eines Familiengliedes. Als dauernd Arbeitsloser wird betrachtet, wer im Alter von 55—65 Jahren als Alleinstehender nicht 25 und mit Familie nicht 30, im Alter von 66 und mehr Jahren nicht 20, resp. 25 Tage Arbeit geleistet hat in jedem der zwei dem Unterstützungsgesuche vorangehenden Jahre (Genf). Glarus unterstützt einen älteren Arbeitslosen nicht, wenn sein monatliches Einkommen als Alleinstehender Fr. 106.— nicht erreicht und wenn er in Hausgemeinschaft lebt mit 1—6 Familienangehörigen: Fr. 185.— bis Fr. 330.—. Für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Angehörige Fr. 20.— mehr. Keine bedürftige Lage ist anzunehmen, wenn der Gesuchsteller und seine Angehörigen Vermögen besitzen im Betrage von Fr. 5000.— bis Fr. 3000.— (Alleinstehende im Alter von 55—57 und 58—65 und mehr Jahren) und von Fr. 7000.— bis Fr. 5000.— und Fr. 8000.— bis Fr. 6000.— je nach dem Alter mit Unterstützungspflicht

gegenüber 1 und 2 Personen. Für jede weitere in Hausgemeinschaft lebende Person, gegenüber der der Gesuchsteller eine Unterstützungspflicht erfüllt, Fr. 1000.— mehr. Das Einkommen des Unterstützungsanwärters und dessen Ehegatte ist voll, dasjenige im gleichen Haushalt lebender Kinder in allen Fällen zu 80% anzurechnen. — Bedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn das gesamte monatliche Einkommen aus Erwerb, Vermögen, Versicherungen, Renten, Pensionen, Verwandtenbeiträgen usw. bei alleinstehendem Ehemanne Fr. 40.—, bei der alleinstehenden Ehefrau Fr. 30.— und bei einem Ehepaar mit Kindern Fr. 60.— nicht erreicht. Bei unregelmäßigem Einkommen ist ein angemessener Durchschnittsertrag zu errechnen. Keine bedürftige Lage ist ferner anzunehmen bei Personen mit wertbarem Vermögen von Fr. 4000.— (Uri).

Zur Vervollständigung der Angaben des Gemeindearbeitsamtes über die reduzierte Erwerbsfähigkeit kann die Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden (Waadt).

3. *Das Maß der Unterstützung.* Darüber äußern sich verschiedene Kantone.

a) Allgemein betr. die Unterstützung von *Greisen, Witwen und Waisen*: Die Unterstützungsbeiträge betragen vierteljährlich für weniger bedürftige Alleinstehende Fr. 37.50, für weniger bedürftige Ehepaare Fr. 60.—, für ganz bedürftige Alleinstehende Fr. 75.—, für ganz bedürftige Ehepaare Fr. 125.—, für alleinstehende Waisen Fr. 25.— und für Waisen in Verbindung mit Witwen-Unterstützung Fr. 20.— (Aargau). — Die Höhe der Beiträge soll für eine Einzelperson Fr. 10.— im Monat womöglich nicht unterschreiten. Für Ehepaare, Geschwister und Witwen mit Kindern, die in Familiengemeinschaft wohnen, wird ein monatlicher Beitrag bis auf Fr. 20.— in Aussicht genommen, der in billiger Weise nach dem Grade der Bedürftigkeit, dem Alter und den Unterhaltspflichten der Unterstützungsbewerber abzustufen ist (Glarus). —

Auch die Pflegebedürftigkeit des Bewerbers ist bei der Zumessung der Unterstützung in Betracht zu ziehen (Baselland).

Das Ausmaß der Unterstützung richtet sich einerseits nach den vorhandenen Mitteln, andererseits nach dem Grade der Bedürftigkeit. Ziel der Bundeshilfe soll sein, nach Möglichkeit die Existenz des Empfängers sicherzustellen (Bern, ähnlich Schwyz). Außerordentliche Unterstützungen können Personen verabfolgt werden, die die hauptsächlichsten Unterstützungsbedingungen erfüllen (Freiburg).

b) betr. die Unterstützung von *Greisen*:

Jeder bedürftige Greis, der die Unterstützungsbedingungen erfüllt, erhält, monatlich Fr. 15.— (Basel). — Die Altershilfe darf nicht mehr als Fr. 120.— im Jahr betragen (Neuenburg). — Die jährliche Zuwendung an nicht unterstützungspflichtige Person beträgt höchstens Fr. 300.—, an unterstützungspflichtige Personen höchstens Fr. 450.—. In Gemeinden mit mittleren oder niedrigen Lebensunterhaltskosten gelten entsprechend tiefere Höchstansätze (Solothurn). Der Beitrag aus der Bundessubvention darf im Jahr für eine Einzelperson Fr. 360.—, und für ein unterstütztes Ehepaar, sofern beide Teile das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, Fr. 540.— nicht übersteigen (Zürich).

c) betr. die Unterstützung von *Witwen und Waisen*:

Die Zahl der Unterstützten richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln des Fonds. Den Betrag der Hilfe setzt in jedem Falle das Departement des Innern fest (Neuenburg).

Die jährliche Zuwendung an Witwen beträgt maximal Fr. 150.—, an Waisen maximal Fr. 100.— (Solothurn).

d) betr. die Unterstützung von *älteren Arbeitslosen*:

Die Unterstützungen betragen monatlich im Maximum in der Ortsgruppe A (städtische und Industriegemeinden) für den alleinstehenden Mann Fr. 100.—, für die alleinstehende Frau Fr. 80.—, für das Ehepaar Fr. 150.— und für jedes Kind Fr. 20.— und für die Ortsgruppe B (alle übrigen Gemeinden) Fr. 80.—, Fr. 60.—, Fr. 120.— und Fr. 20.— (Aargau). — Die Unterstützungsansätze betragen pro Werktag für Alleinstehende Fr. 3.60, für Unterstützungspflichtige bei einer Familie von 2 Personen Fr. 4.75, von 3 Fr. 5.45 und von 4 Fr. 6.10. Für weitere im gleichen Haushalt lebende Familienglieder erhöht sich der Betrag um je 70 Rp. per Werktag. Neben dem Taggeld wird ein Mietzinsbeitrag gemäß den Normen der Notunterstützung für Arbeitslose ausgerichtet. Der Zwischenverdienst des Unterstützungsbezügers wird zu 80% angerechnet, ebenso das Einkommen der im gleichen Haushalt wohnenden Kinder. Verwandtenunterstützungen sind zu berücksichtigen (Basel). — Die Höhe der monatlichen Unterstützung soll Fr. 30.— nicht unterschreiten. Sie wird in ländlichen Verhältnissen Fr. 80.—, in mehr städtischen Verhältnissen Fr. 100.— im Einzelfall, für Personen in Familiengemeinschaft in ländlichen Verhältnissen Fr. 130.—, in mehr städtischen Verhältnissen Fr. 150.— nicht übersteigen (Baselland). Die Unterstützung für einen Alleinstehenden darf in keinem Fall 50% seines Normalverdienstes und 60% für einen Arbeitslosen mit Unterhaltspflicht überschreiten, also für einen Alleinstehenden Fr. 3.25, für einen solchen mit Unterhaltspflicht für eine Person Fr. 4.25 und für jede weitere 60 Rp. per Tag (Genf). — Die Höhe der monatlichen Unterstützung soll Fr. 30.— nicht unterschreiten. Sie beträgt mindestens Fr. 1.20 für jeden verdienstlosen Arbeitstag und kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und in Berücksichtigung der Verhältnisse des Unterstützungsanwärters angemessen erhöht werden. Andererseits ist sie um den vierten Teil des Rentenbetroffnisses aus der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung zu kürzen (Glarus). — Für jeden älteren Arbeitslosen ohne Unterstützungspflicht beträgt die monatliche Unterstützung in Chaux-de-Fonds Fr. 90.—, in den übrigen Gemeinden Fr. 85.—, für solche mit Unterstützungspflicht für 1 Person Fr. 142.— in Chaux-de-Fonds und Fr. 129.— in den übrigen Gemeinden und für jede weitere Person in allen Gemeinden Fr. 18.— mehr (Neuenburg). — Die Unterstützung beträgt höchstens Fr. 800.— für Nichtunterstützungspflichtige und Fr. 1200.— für Unterstützungspflichtige. In Gemeinden mit mittleren oder niedrigen Lebensunterhaltskosten gelten entsprechend tiefere Höchstansätze (Solothurn). — Die Unterstützungen bewegen sich im Rahmen der Beträge, die der Ansprecher im Jahre aus der Arbeitslosenversicherung zu beziehen, berechtigt wäre. Sie betragen höchstens so viel als das Taggeld für 90 Tage aus der Versicherungskasse, welcher der Unterstützte angehörte. Die Fürsorgekommission erläßt die nötigen Richtlinien und entscheidet auch darüber, ob und in welchem Umfange erzieltes Arbeitskommen an der Unterstützung in Abzug zu bringen ist (Thurgau). — Als Grundlage für Berechnung der Unterstützung im Einzelfall gelten folgende Höchstansätze im Monat: für einen alleinstehenden Mann Fr. 40.—, für eine alleinstehende Frau Fr. 20.—, für ein Ehepaar Fr. 60.— und für Kinder vor dem schulpflichtigen Alter je Fr. 5.— (Uri). — Die Unterstützungen betragen pro Monat maximal für die Ortsgruppe A (Städte und größere Gemeinden) für den alleinstehenden Mann Fr. 100.—, für die alleinstehende Frau Fr. 80.—, für das Ehepaar Fr. 150.— und für jedes Kind Fr. 15.—; für die Ortsgruppe B (alle übrigen Gemeinden) Fr. 80.—, Fr. 60.—, Fr. 120.— und Fr. 15.—. Die Kinderzulage ist auszurichten für Kinder im vorschulpflichtigen und

schulpflichtigen Alter, sowie für Jugendliche ohne Bar- und Naturallohn (Zürich).

Bei der Festsetzung der Unterstützungsbeträge soll ein Unterschied gemacht werden zwischen Unterstützungspflichtigen und nichtunterstützungspflichtigen, zwischen männlichen und weiblichen Bedürftigen (Appenzell A.-Rh.).

Die Höhe der Unterstützung richtet sich alljährlich nach der Zahl der Bezugsberechtigten und der vorhandenen Mittel (Appenzell A.-Rh., Bern, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Zug).

Die Unterstützung an vorher Versicherte darf in keinem Fall die durchschnittliche Höhe der Arbeitslosenversicherungs-Bezüge der letzten zwei Jahre überschreiten (Appenzell I.-Rh. und Schwyz).

Über die Höhe der Unterstützung stellt der Regierungsrat auf Antrag der kantonalen Fürsorgekommission Bestimmungen auf (Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Freiburg, wo die Fürsorgekommission die Unterstützungsansätze festsetzt).

Währenddem in der Fürsorge der Schweiz als fundamentaler Grundsatz gilt, daß bei Bemessung der Unterstützung individualisiert werden soll und Unterstützungsausschlußsätze nur an wenigen Orten aufgestellt worden sind und mehr zur Orientierung dienen als eine unverbrüchliche Regel darstellen, wird in der Bundesfürsorge für Greise, Witwen, Waisen und ältere Arbeitslose die Unterstützung nach bestimmten Skalen bemessen, vor allem ausnahmslos in der Fürsorge für ältere Arbeitslose, in Anlehnung an die Arbeitslosenfürsorge. In der Greisen-, Witwen- und Waisenfürsorge tritt diese schematische Unterstützung noch etwas zurück, obschon es sich hier ja eigentlich auch um Renten handelt, wie bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung. (Schluß folgt.)

Schweiz. *Wanderarmenpflege im Jahre 1939.* Dem Jahresbericht des leitenden Ausschusses des interkantonalen Verbandes für Naturalverpflegung pro 1939 ist zu entnehmen, daß die Zahl der an die Wanderer ausgerichteten Verpflegungen von 195 992 im Jahre 1938 auf 113 383 im Jahre 1939 infolge der Mobilmachung gesunken ist. Auch der Anteil der Ausländer an den Verpflegungen ist um 257 zurückgegangen. Der Arbeitsnachweis der Naturalverpflegung hat dagegen infolge Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitskräften durch das Truppenaufgebot zugenommen. Es konnten im ganzen 1111 Stellen an Wanderer vermittelt werden, was eine Zunahme gegenüber 998 im Vorjahre bedeutet. Auf die Kantone Zürich und Bern entfielen dabei die meisten Arbeitsvermittlungen. Die Altersgruppe von 50 bis 60 Jahren weist die größte Zahl von Wanderern auf: rund 46 000, es folgt die Gruppe von 40 bis 50 rund 33 000 und die von 30 bis 40 Jahren rund 21 000. Die Abgeordnetenversammlung vom 29. Juni 1939 in Zürich nahm einen Antrag auf Abänderung von Art. 6, Absatz c der Statuten, der von den Bedingungen für Verabreichung der Naturalverpflegung handelt, mit folgendem Wortlaut an:

- c) den Nachweis leisten, daß sie in den letzten drei Monaten zum mindesten mehr als 14 Tage in Arbeit gestanden oder sich in einem Arbeitslager aufgehalten haben und wenigstens seit 5 Tagen arbeitslos sind (Karenzzeit). Zeugnisse von Arbeiterkolonien oder Arbeitslagern, deren Laufzeit in die Monate April bis September fällt, berechtigen nur zum Bezuge der Naturalverpflegung, wenn sie eine mindestens *einmonatige* Arbeitsleistung in der Kolonie oder im Arbeitslager ausweisen.